

RS Vwgh 1993/1/18 91/10/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1993

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs2 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/02 91/10/0224 1

Stammrechtssatz

Der Ausbau einer von einer Gemeinde betriebenen Wasserversorgungsanlage, wodurch auftretende Mängel beseitigt und eine klaglose Wasserversorgung der Gemeindebevölkerung und der Gäste gewährleistet werden, stellt eine im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung gelegene Tätigkeit einer Gemeinde dar, weshalb diese auch zur Stellung eines Rodungsantrages nach § 19 Abs 2 lit b ForstG 1975 berechtigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100068.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at